

- a. es sich um Arbeitsanhäufungen handelt, um derenwillen nicht eine dauernde Mehrereinstellung von Arbeiterinnen erfolgen kann, überdies
- b. nicht nach der Art der Beschäftigung eine Gefährdung der Gesundheit der beteiligten Arbeiterinnen zu befürchten ist, und weiterhin
- c. keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

## § 44.

Für die Samstage und Sonn- und Festtage darf die Überzeitarbeit der Arbeiterinnen auf Grund des § 138 a der Gewerbeordnung überhaupt nicht genehmigt werden. (Vgl. jedoch § 105 f, § 138 a Abs. 5 und § 139 der Gewerbeordnung.)

Das Oberamt darf Überzeitarbeit nur auf die Dauer von zwei Wochen, d. h. innerhalb dieses Zeitraums nur für zehn Arbeitstage genehmigen, da zwei Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets zwei Sonntage und zwei Samstage umfassen. Innerhalb des Kalenderjahres ist das Oberamt nur dann von neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihm oder von der Kreisregierung zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der Betriebsabteilung die dem § 137 der Gewerbeordnung entsprechende Beschäftigung wieder eingetreten und, nachdem dies geschehen ist, ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt wird.

Die schriftlich zu stellenden Anträge auf Gestattung von Überzeitarbeit sind in der Regel beim Ortsvorsteher einzureichen, welcher dieselben, gegebenenfalls nach Veranlassung der erforderlichen Ergänzung, alsbald mit gutachtlicher Äußerung dem Oberamt vorzulegen hat. Erstreckt sich die beabsichtigte Überzeitarbeit bei Zusammenrechnung mit der bereits früher im gleichen Kalenderjahr bewilligten Überzeitarbeit auf mehr als vierzig Tage im Jahr, so muß sowohl für die vierzig als für die weiteren Tage derselben der in § 138 a Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Ausgleich der durchschnittlichen Arbeitszeit der Betriebstage des Kalenderjahres in der Weise herbeigeführt werden, daß diese durchschnittliche Arbeitszeit an den nicht auf die Vorabende von Sonn- und Festtagen fallenden Betriebstagen nicht mehr als elf Stunden